

Eva Engelken

Der Rechtsratgeber für Existenzgründer



- So bleibt Ihr Unternehmen auf der sicheren Seite
- Die häufigsten juristischen Probleme
- Mit Checklisten und weiterführenden Adressen

Eva Engelken

Der Rechtsratgeber für Existenzgründer

Eva Engelken

Der Rechtsratgeber für Existenzgründer

So bleibt Ihr Unternehmen auf der sicheren Seite
Die häufigsten juristischen Probleme
Mit Checklisten und weiterführenden Adressen

REDLINE | VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-86881-025-7

Unsere Web-Adresse:

www.redline-verlag.de

© 2009 by Redline Verlag, Finanzbuch Verlag GmbH, München.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion: Momo Evers, Halle an der Saale

Satz: Jürgen Echter, Landsberg am Lech

Druck: Konrad Tritsch, Ochsenfurt

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Anmerkung	11
Haftungsausschluss	12
Einleitung	13
Teil I: Vor der Gründung	17
1. Die Ausgangslage Ihrer Gründung	17
Gründen im Nebenberuf	17
Gründen als Angestellter	20
Gründen aus der Arbeitslosigkeit	22
Gründen als Rentner	27
Gründung im zweiten Anlauf	28
Gründung im Studium	31
Gründung als Schüler	33
Gründung mit Vorstrafen	36
2. Der Status Ihrer Gründung	38
Freie Berufe	39
Urproduktion	39
Gewerbe	40
Handwerk	41
Teil II: Die Gründung	43
1. Der Weg in den freien Beruf	43
Ihr Status als Freiberufler	43
Fahrplan zur Gründung	47
Künstler und Publizisten	49
Lehrer	51
Berater	54
Heilberufe	56
Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	59
Ingenieure und Architekten	61

2. Der Weg zum Gewerbebetrieb	62
Gewerbeart bestimmen und Gewerbe anmelden	63
IHK, Handwerkskammer, Finanzamt und Handelsregister	65
Behördenfahrplan: Weitere Anlaufstellen bei der Gründung Märkte	69 73
Reisegewerbe	73
Einzelne Gewerbe	76
Erlaubnispflichtige Gewerbe	83
Einzelne erlaubnispflichtige Gewerbe	89
Wer wird Wirt? Gründung in der Gastronomie	97
Gründung im Handwerk	101
Zulassungspflichtige Handwerke ohne Handwerksrolle	107
3. Welche Rechtsform passt zu Ihrem Unternehmen?	112
Einzelunternehmer	112
Eingetragener Kaufmann	114
GbR	117
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	120
Kommanditgesellschaft (KG)	122
GmbH & Co. KG	123
Partnerschaftsgesellschaft	124
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	126
Aktiengesellschaft (AG)	132
Kooperationen	133
4. Weitere Wege zum eigenen Unternehmen	134
Unternehmenskauf und Betriebsübernahme	134
Beteiligung am Unternehmen	141
Franchising – Lizenz zum Abkupfern	143
Ausgründungen	146
5. Der Name Ihres Unternehmens	149
Ihr Name als Kaufmann: Die Firma	151
Ihr Name als Freiberufler und Nichtkaufmann	152
Ihr Name im Geschäftsverkehr	154
Ihr Name auf der Geschäftspost	155

6. Standort und Geschäftsräume	157
Anforderungen der Baubehörde	157
Anforderungen der Gewerbebehörde	160
Wohin mit dem Müll?	163
Arbeitsschutz – Sicherheit für Sie und Ihre Mitarbeiter	164
Geschäftsräume mieten	167
Teil III: Ihr Unternehmen geht an den Start	171
1. Unternehmenskapital schützen	171
Marken: Logos, Unternehmensidentität und mehr	171
Patente	175
Gebrauchsmuster	177
Schutz Ihrer Ideen – Urheberrecht	178
2. Der Konkurrenz voraus: Werbung und Marketing	182
Wettbewerbsrecht	182
Werbung online und offline	184
Werbung als Freiberufler	188
Abmahnung bei Rechtsverstößen	189
3. Rund um den Vertrag	191
Eigener Vertrag oder Mustervertrag?	191
So kommt ein Vertrag zustande	192
Verträge richtig schließen	193
Allgemeine Geschäftsbedingungen	201
Vertragstypen	204
Wenn der Vertrag nicht eingehalten wird	219
4. Rund ums Geld	224
Richtig Rechnungen schreiben	224
Mein Kunde zahlt nicht – und jetzt?	227
Mahnverfahren	229
Inkasso und Factoring	231

5. Ihr Unternehmen finanzieren	232
Eigenkapital oder Fremdkapital?	232
Fremdkapital	233
Öffentliche Fördermittel	237
6. Ihr Vermögen und Ihre Familie schützen	238
Vermögen vor Haftung schützen	239
Wie schützen Sie Ihr Unternehmen bei einer Ehescheidung?	241
7. Steuern – was will das Finanzamt von Ihnen?	243
Buchführung	243
Bankkonto – was ist vorgeschrieben?	245
Aufbewahrungsfristen	246
Offenlegung von Jahresabschlüssen	246
Einkommensteuer	247
Umsatzsteuer	249
Gewerbsteuer	251
8. Versicherung	253
Sozialversicherung	253
Gesetzliche und private Krankenversicherung	259
Gesetzliche und private Pflegeversicherung	264
Altersvorsorge	264
9. Noch mehr Versicherungen	271
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	271
Gesetzliche Unfallversicherung	272
Haftpflichtversicherungen	274
Sonstige betriebliche Versicherungen	275
10. Vom Einzelkämpfer zum Chef	276
Freie Mitarbeiter	276
Angestellte auf Minijob-Basis	277
Angestellte	279
Auszubildende	286

Teil IV: Serviceteil.	287
1. So kommen Sie zu Ihrem Recht.	287
Um welches Recht geht es?	287
Wie finde ich den passenden Berater?	287
Woher weiß ich, ob mein Berater gut ist?	288
Rechtsauskünfte von Behörden, Ministerien und anderen öffentlichen Stellen	289
Rechtsberatung von Kammern, Gewerkschaften und Verbänden.	290
Rechtstipps aus dem Internet.	291
Ratgeber und Literatur	292
Links für Existenzgründer	292
2. So setzen Sie Ihr Recht durch.	295
Vor Gericht	295
Vor Schiedsgerichten.	296
Stichwortverzeichnis	297

Anmerkung

Angesichts der Vielzahl von Rechtsgebieten, mit denen Sie es als Existenzgründer zu tun bekommen, kann dieses Buch Sie nur über die wichtigsten Rechtsfragen informieren. Da der Teufel aber bekanntlich im Detail steckt, ist es in vielen Bereichen unerlässlich, sich näher mit den Einzelheiten zu befassen. Deshalb finden Sie am Ende vieler Abschnitte den Hinweis »Mehr zum Thema«. Hier erhalten Sie nützliche Links, Literaturtipps und Telefonnummern, die Ihnen weiterhelfen können.

Unter Juristen sagt man, »ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung«. Sie finden daher häufig in Klammern die einschlägigen Paragraphen (§§) aus Gesetzen und Verordnungen, damit Sie selber nachlesen können. Alle im Buch erwähnten Gesetze und Verordnungen finden Sie im Onlineportal des Bundesjustizministeriums (www.gesetze-im-internet.de).

Viele Sachbücher haben am Ende ein Glossar, das Fachbegriffe erläutert. Wir haben darauf verzichtet, um Ihnen die Mühe des Nachschlagens zu ersparen und uns bemüht, Fachbegriffe an Ort und Stelle zu erklären. Soweit ein im Text verwendeter Begriff in einem anderen Kapitel ausführlicher erläutert ist, werden Sie durch Hinweise (»Mehr dazu im Kapitel ...« oder Pfeile (→) (z.B. →Firmenname) darauf aufmerksam gemacht. Ein Pfeil (→) ohne Anführungszeichen vor einem Begriff signalisiert Ihnen, dass Sie diesen Begriff über das Stichwortverzeichnis am Ende des Buches finden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F. (n.F.)	Alte (neue) Fassung eines Gesetzes
AG	Aktiengesellschaft oder Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof in Karlsruhe

BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMWA	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
e.K., e.Kfm (e.Kfr.)	Eingetragene(r) Kaufmann (Kauffrau)
EStG	Einkommensteuergesetz
ff.	folgende §§
GastStG	Gaststätten-Gesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbe-Ordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
HR	Handelsregister
HGB	Handelsgesetzbuch
HwO	Handwerksordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer
KG	Kommanditgesellschaft
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Buches wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen weder Autorin noch Verlag die Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte. Eine vollständige Beschreibung der relevanten Rechtslage ist in einem weit gefächerten Ratgeber wie diesem nicht möglich; er kann und will eine professionelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Die genannten Beispiele stellen Einzelfälle dar. In Ihrem persönlichen Fall kann die Rechtslage anders aussehen.

Einleitung

Wenn Sie sich als Unternehmer selbstständig machen, treffen Sie in jeder Phase Ihrer Unternehmensgründung und an jedem Tag Ihres Geschäftsalltags auf Rechtsthemen, auf Gebote und Verbote und Weisungen. Vielleicht erscheinen sie Ihnen als Schikane. Und doch sind sie nichts weiter als Regeln eines Spiels – Regeln, die Sie einhalten müssen. Die wichtigsten Regeln für den Unternehmeralltag erfahren Sie in diesem Buch. Sie können es von Anfang bis Ende durchlesen oder situations- und themengebunden nachschlagen. Das umfangreiche Stichwortverzeichnis am Ende hilft Ihnen dabei.

Das Buch beginnt mit der Ausgangslage der Gründung, denn jeder Gründer und jede Gründerin hat eine Vorgeschichte. Gehen Sie noch zur Schule oder sind Sie schon im Studium, gründen Sie nebenberuflich, als Angestellter oder als Arbeitsloser? Haben Sie eine Familie zu versorgen oder genießen Sie bereits Ihren Ruhestand? Ist es Ihre zweite Gründung und belasten womöglich Schulden oder Vorstrafen Ihren Neustart? Jede Ausgangslage bringt rechtliche Vorteile und Herausforderungen mit sich, die Sie kennen sollten – und dann meistern können. Dann wenden wir uns dem Gegenstand Ihrer Gründung zu. Wollen Sie Finanz- oder Unternehmensberatung für Frauen oder Catering für Filmproduktionen anbieten? Ein Texterbüro eröffnen, einen Verlag gründen, eine Imbissbude mit Stehtischen aufmachen, Versicherungen verkaufen oder Gemüse aus dem eigenen Garten? Wir klären Ihren rechtlichen Status, denn mit diesem variieren auch Ihre Rechte und Pflichten. Sind Sie Gewerbetreibender, Handwerker, Landwirt oder Freiberufler?

Freiberufler finden im gleichnamigen Abschnitt alle für sie geltenden Gründungsformalitäten, seien sie nun Lehrer, Berater, einem Heilberuf zugehörig, Künstler oder klassischer Freiberufler wie Arzt, Architekt oder Anwalt. Gewerbetreibende und Handwerker finden im Kapitel Gewerbe ihren Fahrplan zur Gründung. Je nachdem, ob Sie eine Erlaubnis brauchen oder nicht, müssen Sie einige Behörden abklappern und Nachweise zusammentragen. Hier erfahren Sie, welche es sind und wie Sie dabei vorgehen müssen.

Je nach Art und Größe passen wir Ihrem Unternehmens nun das passende Rechtskleid an. Unsere Kriterien: der Gründungsaufwand, Ihr Startkapital, die Frage, ob Sie als Kaufmann tätig sein wollen und schließlich die Haftung für Ihr unternehmerisches Handeln. Allerdings muss es nicht immer eine Neugründung sein. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebs, Gründung mit Franchise-Konzept oder Ausgründung können sich als sinnvolle Alternativen entpuppen. Wir helfen Ihnen, abzuwägen und den richtigen Weg für sich und Ihre Geschäftsidee zu finden.

Der Unternehmensname ist das Aushängeschild Ihrer Firma. Haben Sie einen originellen Namen gefunden, sollten Sie ihn schützen lassen. Wie das geht? Lesen Sie nach!

Nun geht es an das geistige Kapital Ihres Unternehmens: Erfindungen, Ideen, Marken und Patente. Schützen Sie Ihre Einzigartigkeit. Sie ist Ihr größtes Kapital.

Fehlen nur noch die Kunden. Damit diese Sie finden, müssen Sie für sich werben, sich und Ihre Leistung präsentieren. Rechtsfallen gibt es viele in der Welt der Werbung. Wege, sie zu umgehen, auch.

Was aber, wenn der just akquirierte Kunde nicht zahlen will? Mit guten Verträgen sind Sie auch hier auf der sicheren Seite – vom Kauf über den Werk- bis hin zum Urheberrechtsvertrag. Und das Einmal-eins des Schuldrechts gibt es gleich dazu.

Die Finanzierung Ihres Unternehmens ist ein Dauerthema. Wie finanziere ich mein Unternehmen und welche rechtlichen Verpflichtungen gehe ich dafür ein? Und was sollten Sie als Gründer tun, um Ihr betriebliches und privates Vermögen zu schützen? Wir lassen Sie und Ihre Familie am Ende nicht im Regen stehen.

Wo Geld ist, ist das Finanzamt nicht weit. Steuern, Buchführung und Bilanzierung werden zu einem festen Bestandteil Ihres Lebens. Klingt schrecklich? Ist es aber nicht. Denn als Existenzgründer genießen Sie dabei einige Vorteile.

Auch in der Versicherungswelt sollten Sie sich zu Hause fühlen – in Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Mit dem Schritt in die Selbstständigkeit ändert sich einiges für Sie. Und manches zum Guten.

Wenn der Laden erstmal brummt, brauchen Sie Unterstützung. Der erste Mitarbeiter: frei, geringfügig oder sozialversicherungspflichtig angestellt? Werfen Sie einen Blick in Ihre Rechte und Pflichten im Chefsessel.

Kurz: Um Ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, müssen Sie sie kennen. Im Serviceteil finden Sie viele Tipps: Wie Sie schnell und günstig an einen Rechtsrat kommen – und Ihr Recht dann auch durchsetzen können.

Und dann kann eigentlich nichts mehr schiefgehen.

Viel Spaß beim Lesen!

Eva Engelken

Teil I: Vor der Gründung

1. Die Ausgangslage Ihrer Gründung

Anders als diverse Ratgeber es glauben machen wollen, kommen Gründer nicht aus dem Weltall zur Erde – mit einem genialen Businessplan und Risikokapital im Gepäck sowie dem Millionengewinn vor Augen. Tatsächlich stehen sie mit beiden Beinen im Leben, haben eine Vorgeschichte – aber manchmal beim Start in die Selbstständigkeit noch nicht einmal eine Geschäftsidee. Der Grund? Manchen Menschen bleibt keine andere Wahl als die Selbstständigkeit. Weil sie ihre Arbeit verloren haben etwa und aufgrund von Alter, Wohnort oder mangelnder Qualifikation keine Neuanstellung finden. Andere gründen schon während des Studiums oder entwickeln ein pfiffiges neues Produkt und versuchen durch eine Gründung für dessen Vermarktung zu sorgen. Andere wiederum bereiten ihre Selbstständigkeit aus der Sicherheit einer Anstellung heraus vor, und nicht wenige wagen einen zweiten oder dritten Anlauf, um ihre Firma im Markt zu etablieren. Nicht selten belasten Schulden oder sogar Vorstrafen ihren Neustart. Anders gesagt: Jede Ausgangslage bringt unterschiedliche Rechte und Pflichten mit sich. Das folgende Kapitel bietet Ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der Gründung und ihre rechtlichen Unterschiede.

Gründen im Nebenberuf

Von einer nebenberuflicher Selbstständigkeit oder auch Nebentätigkeit, Nebenerwerbsgründung oder Teilzeitselbstständigkeit spricht man, wenn Sie im »Hauptberuf« etwas anderes tun oder sind; beispielsweise Schüler, Student, Rentner, Hausfrau oder Arbeitslosengeldempfänger.

Gründungsformalitäten

Für Ihre Gründung an sich macht es keinen Unterschied, ob Sie eine selbstständige Tätigkeit neben- oder hauptberuflich beginnen. Die Formalitäten richten sich nach dem → »Status Ihrer Gründung«. Und: Als Nebenerwerbsgründer stehen Ihnen die gleichen Rechtsformen wie hauptberuflichen Selbstständigen zur Verfügung.

Steuern

Wenn der Umfang Ihrer selbstständigen Tätigkeit gering ist, können Sie – genauso wie hauptberufliche Tätige – Steuerfreibeträge bei Gewerbe- und Einkommensteuer sowie die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer in Anspruch nehmen. Mehr zum Thema erfahren Sie im Kapitel → »Steuern – was will das Finanzamt von Ihnen?«

Sonderfreibetrag für Übungsleiter

Einen weiteren Freibetrag für nebenberuflich Selbstständige gewährt § 3 Nr. 26 EStG. Danach sind Einnahmen aus folgenden Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro steuerfrei:

- ❑ Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten;
- ❑ aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten;
- ❑ oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung).
- ❑ Ihr Auftraggeber muss also entweder eine gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, konkret: Bund, Länder und Gemeinden und deren Einrichtungen, berufsständische Kammern, Universitäten und die Kirchen.

Meldepflicht bei der Krankenkasse

Entscheidend wird der Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit bei der Kranken- und Rentenversicherungspflicht. Damit die Krankenversicherung überprüfen kann, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit tatsächlich um einen Nebenerwerb handelt, müssen Sie Ihrer Krankenversicherung den Beginn einer nebenberuflichen Selbstständigkeit melden. Gerade bei Gründern, die durch ihre selbstständige Tätigkeit nur wenig verdienen, fallen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge deutlich ins Gewicht. Richtig eingestuft zu sein, ist deshalb umso wichtiger. Wie Sie sich als haupt- oder nebenberuflich Selbstständiger versichern müssen, lesen Sie im Kapitel → »Versicherung«, Unterabschnitt »Gesetzliche Krankenversicherung«.

Wann ist eine selbstständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich?

Nach Angaben der Krankenversicherungen wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt, wenn sie in wirtschaftlicher Bedeutung und zeitlichem Aufwand den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Merkmale hierfür können sein:

- die Anmeldung eines Gewerbes,
- die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb (mehr als eine 400-Euro-Kraft),
- der zeitliche Umfang der selbstständigen Tätigkeit. Ab 18 Stunden in der Woche spricht viel für Hauptberuflichkeit. Vorbereitungszeiten zählen hier zur Arbeitszeit.
- Das monatliche Einkommen aus der Selbstständigkeit übersteigt den monatlichen Arbeitslohn regelmäßig.

Entscheidend für die Einstufung in Haupt- oder Nebenberuflichkeit ist allerdings der Gesamteindruck, den Ihr Einzelfall auf die Krankenkasse macht.

Gründen als Angestellter

Für das Aufnehmen einer Nebentätigkeit parallel zur Festanstellung gibt es viele gute Gründe, und manche von ihnen enden in der hauptberuflichen Selbstständigkeit. Mehr dazu finden Sie in Teil II, 4., im Abschnitt »Ausgründungen«.

Informieren des Arbeitgebers

Wenn Sie sich während einer Festanstellung nebenberuflich selbstständig machen, müssen Sie zunächst einmal Ihren Arbeitgeber darüber informieren. Von Behörden erfährt Ihr Arbeitgeber über Ihre Tätigkeit allerdings nichts. Das Anmelden eines nebenberuflichen Gewerbes wird auf Ihrer Lohnsteuerkarte nicht vermerkt.

Häufig findet sich in Arbeitsverträgen der Vermerk »Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers«. Dies bedeutet dem Entscheid des höchsten deutschen Arbeitsgerichts – dem Bundesarbeitsgericht in Kassel – zur Folge allerdings nicht, dass ein Arbeitgeber jede Nebentätigkeit verbieten darf. Allerdings impliziert diese Formulierung, dass Sie verpflichtet sind, Ihren Arbeitgeber über die Aufnahme einer selbstständigen (oder auch angestellten) Nebentätigkeit zu informieren. Ist diese Nebentätigkeit zulässig und widerspricht betrieblichen Interessen nicht, muss der Arbeitgeber zustimmen. Unzulässig und gegen die betrieblichen Interessen gerichtet wäre etwa eine Nebentätigkeit, mit der Sie in Konkurrenz oder in Wettbewerb zu Ihrem Arbeitgeber treten würden – etwa wenn Sie als angestellter Vertriebsmitarbeiter Konkurrenzprodukte vertreiben würden.

Beginnen Sie Ihre Nebentätigkeit, ohne diese zuvor gemeldet zu haben, kann dies eine Abmahnung und im Wiederholungsfall eine verhaltensbedingte Kündigung nach sich ziehen. Haben Sie Ihren Arbeitgeber durch Ihre Nebentätigkeit geschädigt, ihm beispielsweise Kunden abgeworben, kann er sogar Schadenersatz von Ihnen verlangen.

Ihren Arbeitgeber informieren müssen Sie auch, wenn Sie in der Elternzeit gründen, da Sie in dieser Zeit ja weiterhin Angestellte sind.

Einzelheiten dazu finden Sie im Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG).

Umfang des Nebenerwerbs

Das Arbeitszeitgesetz sieht für Angestellte maximal 48 Arbeitsstunden pro Woche vor, schützt aber keine Selbstständigen. Theoretisch können Sie daher in Ihrem Nebenberuf arbeiten, bis Sie umfallen. Praktisch wird die Nebentätigkeit unzulässig, wenn Sie sich im Hauptberuf vor Müdigkeit kaum mehr auf den Beinen halten können. Was Sie natürlich auch nicht dürfen: während Ihrer Arbeitszeit Dinge für Ihre selbstständige Tätigkeit erledigen oder das Ausüben der Nebentätigkeit während Ihres Urlaubs. Der Grund: Das Bundesurlaubsgesetz (§ 8 BUrlG) verbietet prinzipiell jede Erwerbstätigkeit während der Urlaubszeit. Im Urlaub nämlich sollen Arbeitnehmer sich erholen und nachher wieder umso fleißiger arbeiten.

Kranken- und Rentenversicherung

Bei einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit bleiben Sie über Ihren Arbeitgeber kranken- und rentenversichert. Wird Ihre selbstständige Tätigkeit allerdings zum Hauptberuf, werden Sie zusätzlich als Selbstständiger krankenversicherungspflichtig. In diesem Fall setzt sich Ihr Beitrag aus dem Beitrag als Angestellter und Ihrem Beitrag als Selbstständiger zusammen. Da Sie den Beginn Ihrer selbstständigen Tätigkeit in jedem Fall der Krankenkasse melden müssen, wird diese Ihnen errechnen, auf welche Summe sich Ihr zu zahlender Beitrag nach den veränderten Parametern bemisst.

Mehr zum Thema

- BMWi-Expertenforum (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) zur Existenzgründung (www.existenzgruender.de)
- Beratungstelefon zur Mittelstandsoffensive des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Tel. 01805/615 001.

- ❑ Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsmarkt und Arbeitsförderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Tel. 01805/67 67 13, Mo-Do von 8-20 Uhr.
- ❑ Als Angestellter des öffentlichen Dienstes finden Sie Informationen beim Deutschen Beamtenwirtschaftsring (www.dbw-online.de), der einen Ratgeber »Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst« herausgibt.

Gründen aus der Arbeitslosigkeit

Für viele Arbeitslose ist die Selbstständigkeit eine Chance für den Weg zurück in den Job. Das Gute daran: Sie dürfen mit einer selbstständigen Tätigkeit nebenberuflich erst einmal experimentieren, während sie noch Leistungen von der Arbeitsagentur erhalten. Aber auch hierbei gibt es Regeln zu beachten.

Arbeitslosengeld-Kürzungen vermeiden

Damit das Arbeitslosengeld nicht gekürzt wird, dürfen Sie pro Woche nur unter 15 Stunden arbeiten. Wer an einzelnen Tagen mehr arbeitet, kann sich für diese Zeit beim Amt abmelden. Wer dauerhaft mehr arbeitet, macht sich hauptberuflich selbstständig, muss sich als Selbstständiger in einer gesetzlichen Krankenkasse und eventuell in der → gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

Während Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, müssen Sie der Arbeitsagentur Gewinne aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit melden. Diese werden mit Ausnahme eines Freibetrags von 165 Euro (Gewinn = Umsatz minus 30 Prozent Pauschale für die Kosten) vom Arbeitslosengeld abgezogen.

Gründungszuschuss

Beim Wechsel von der nebenberuflichen zur hauptberuflichen Selbstständigkeit haben Sie Anspruch auf den Gründungszuschuss (früher Überbrückungsgeld und Ich-AG). Dieser Anspruch besteht für neun Monate in Höhe Ihres Arbeitslosengeldes plus monatlich 300 Euro zur

sozialen Absicherung. Im Anschluss kann Ihnen die Arbeitsagentur für weitere sechs Monate einen Zuschuss von monatlich 300 Euro gewähren. Voraussetzung für den Gründungszuschuss ist, dass Sie am Tag der Gründung noch für mindestens 90 Tage (also drei Monate) Anspruch auf Leistungen von der Arbeitsagentur haben und mit Ihrer Selbstständigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Letzteres müssen Sie glaubhaft machen: mit einem tragfähigen Businessplan, der von einer fachkundigen Stelle geprüft und genehmigt wurde. Derlei fachkundige Stellen sind Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern. Hierbei geht es nicht länger um Rechtsvorschriften, sondern um die Tragfähigkeit Ihrer Gründungsidee – und an dieser haperte es in der Vergangenheit bei einigen Gründern aus der Arbeitslosigkeit. In seinem Gründerreport stellte etwa der Deutsche Industrie- und Handelskammertag fest, dass die Hälfte aller arbeitslosen Gründer nicht einmal imstande war, eine klare Beschreibung ihrer Produktidee zu liefern. Wer sorgfältig plant, hat aber gute Chancen, dass es nicht nur mit dem Gründungszuschuss, sondern anschließend auch mit dem Unternehmen selbst klappt.

Die richtige Reihenfolge

Wichtig beim Antrag auf den Gründungszuschuss: Sie müssen Ihren Gründungstermin gegenüber der Arbeitsagentur (und gegenüber dem Gewerbe- oder Finanzamt) zwingend so wählen, dass Sie zu diesem Zeitpunkt noch 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld haben. Auch dann, wenn das zu zeitlichem Druck führen kann.

Gründungstermin nicht in die Sperrzeit legen

Auch wenn Sie den Gründungstermin in eine Sperrzeit legen, in der Sie keine Leistungen von der Arbeitsagentur erhalten, verwirken Sie Ihren Anspruch auf Gründungszuschuss. Für drei Monate gesperrt etwa wären Sie, wenn Sie Ihren Arbeitsvertrag selber kündigen. Ist Ihre Selbstständigkeit also absehbar, sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass er Ihnen kündigt oder mit Ihnen einen Aufhebungsvertrag schließt.

Aus der Praxis: Gründungstermin und 90-Tage-Regelung

Die ausgebildete Krankenschwester Katrin Przybilla (www.katrin-przybilla.de) machte sich am 15. Oktober 2007 als Ausbilderin in Erster Hilfe selbstständig. Allerdings fehlte ihr noch die Anerkennung als Stelle für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort und in Erster Hilfe durch die Bezirksregierung, und ohne diese durfte sie keine Kurse geben. Dennoch konnte sie mit dem Beginn ihrer Gründung nicht einen Tag länger warten, weil die 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld überschritten und somit der Gründungszuschuss hinfällig geworden wäre.

Die Lösung: Sie meldete Anfang Oktober ihre freiberufliche Tätigkeit als Ausbilderin in Erster Hilfe beim Finanzamt an und beantragte anschließend (persönlich) bei der Arbeitsagentur den Gründungszuschuss. Als Beginn ihrer Selbstständigkeit gab sie den 15.10. an. Danach musste sie noch auf die Bezirksregierung warten, die sich mit der Anerkennung ihrer Ausbildung und ihrer Unterrichtsräume mehrere Wochen Zeit ließ. So konnte sie erst später mit dem Unterricht beginnen, hatte sich aber durch reines Einhalten der Formalia den Gründungszuschuss gesichert.

Auch wichtig: Sobald Sie den Gründungszuschuss bekommen, sind Sie nicht mehr über die Arbeitsagentur versichert, sondern müssen sich selber versichern. Mehr dazu in Teil III, 8. »Versicherung«.

Gründercoaching

Arbeitslose, die mit Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld gründen, können zur Vorbereitung der Gründung Zuschüsse zu Weiterbildungsmaßnahmen und berufsbegleitendem Coaching beantragen. Einer von ihnen ist das Gründercoaching, das Sie im ersten Jahr der Gründung bei der IHK, der Handwerkskammer oder als Freiberufler bei Ihrer örtlichen Wirtschaftsförderungsgesellschaft beantragen können. Darüber hinaus gibt es weitere Fördertöpfe, aus denen auch nicht arbeitslose Gründer Zuschüsse erhalten können. Mehr dazu finden Sie in Teil III, 5. »Ihr Unternehmen finanzieren«.

Mit Einstiegsgeld in die Selbstständigkeit

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II (sogenanntes Hartz IV) und möchten sich selbstständig machen? Dann können Sie zusätzlich zum ALG II Einstiegsgeld beantragen. Auf diese Leistung gibt es im Gegensatz zum Gründungszuschuss keinen Rechtsanspruch; Ihr Sachbearbeiter bei der Arbeitsagentur entscheidet, ob er das Einstiegsgeld für die Aufnahme einer (selbstständigen oder unselbstständigen) Erwerbstätigkeit für erforderlich hält. Liefern Sie ihm also einen überzeugenden Finanzierungs- und Businessplan, aus dem hervorgeht, dass Sie sich mit Hilfe des Einstiegsgeldes auch wirklich erfolgreich selbstständig machen können.

Das Einstiegsgeld wird zunächst für sechs Monate und insgesamt für maximal zwei Jahre vergeben und beträgt üblicherweise 50 Prozent des Regelsatzes von Hartz IV, also 173,50 Euro. Zusammen mit dem ALG II von 347 Euro macht das monatlich 520,50 Euro. Für jedes weitere Mitglied der sogenannten Bedarfsgemeinschaft (Kinder, Partner) erhöht es sich um 10 Prozent der Regelleistung, also um 34,70 Euro.

Ihre Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit werden zwar nicht auf das Einstiegsgeld, wohl aber auf Ihr Arbeitslosengeld II angerechnet. Das bedeutet: Je mehr Sie verdienen, desto mehr reduziert sich Ihr Arbeitslosengeld. Aber Achtung: Wenn Sie dann selbstständig sind, kein Einstiegsgeld mehr bekommen, aber mit Ihrer selbstständigen Tätigkeit nicht genug zum Leben verdienen, können Sie wiederum ergänzendes Arbeitslosengeld II beantragen. Der Haken: Dieser Schritt bringt Sie erneut unter die Aufsicht Ihres Fallmanagers. Und wenn dieser das Gefühl hat, Ihre selbstständige Tätigkeit führe nicht zum Aufbau einer selbstständigen Existenz, kann er von Ihnen verlangen, Ihre Selbstständigkeit aufzugeben. Lassen Sie sich hierzu in jedem Fall bei der Arbeitsagentur beraten.

Zuschüsse und Darlehen für Hartz-IV-Empfänger

Seit dem 1.1.2009 existieren neben dem Einstiegsgeld weitere Fördermöglichkeiten für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit. So können Gründer, die Einstiegsgeld beziehen, zusätzlich Darlehen und Zu-

schüsse für die Beschaffung von Sachgütern bis zu 5000 Euro beantragen (§ 16c SGB II). Ebenfalls antragsberechtigt sind Selbstständige, die, wie oben beschrieben, ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten.

Zu den zuschussfähigen Sachgütern gehören:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, Software, Telefonanlage, Kopierer, Schreibtisch
- Ausgaben für Marketing und Vertrieb: Homepages, Werbematerial, Schaufensterdekoration etc.
- Fahrzeuge, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausstattung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren oder Ersatzteillagers
- Gebühren, etwa für Konzessionen im Gastronomiebereich

Die Förderung durch Sachmittel ist umso wichtiger, als Hartz IV-Empfänger ja mangels eigenem Vermögen oder aufgrund von Verschuldung bei Banken häufig keine normalen Kredite erhalten. Voraussetzung für den Antrag ist demnach auch eine abschlägige Bestätigung der Hausbank als Nachweis, dass weitere Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Zusätzlich sehen § 16ff SGB II eine sogenannte freie Förderung vor. Lassen Sie sich auch hier unbedingt von der Arbeitsagentur beraten, um alle Fördermöglichkeiten für Ihr Vorhaben auszuschöpfen.

Mehr zum Thema

- »8 Schritte zur erfolgreichen Existenzgründung«, Simone Janson, Redline-Wirtschaft 2008
- www.arbeitsagentur.de, Stichworte: »Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen«; »Gründercoaching«, Merkblatt der Arbeitsagentur »Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung«
- www.kfw-mittelstandbank.de, »Existenzgründung«
- BMWi: Gründerzeiten Nr. 16 »Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit«

Gründen als Rentner

Als Rentner können Sie jede Form von gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit beginnen. Welche Formalitäten Sie dabei erwarten, erfahren Sie im »Teil II: Die Gründung«.

Wie sich Ihr unternehmerischer Gewinn auf Ihre Rente und Ihre Steuern auswirkt, hängt von Ihrer Rente ab.

- Sind Sie Altersrentner, also 65 Jahre oder älter, dürfen Sie beliebig viel dazu verdienen, ohne dass es Ihre Rente vermindert.

Als Frührentner (unter 65 Jahre) müssen Sie Nebeneinkünfte dem Rentenversicherer melden und dürfen pro Monat nicht mehr als 345 Euro brutto hinzuverdienen. Was über diesen Betrag hinausgeht, schmälert Ihre Rente. Die Rechtsvorschrift finden Sie in § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI. Lassen Sie sich über Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze beim Rentenversicherungsträger beraten. Rentenversicherungsträger für Angestellte war früher die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), heute ist es die Deutsche Rentenversicherung, in der alle Rentenversicherungsträger zusammengefasst sind und die Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Städten unterhält. Diese finden Sie über die Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de oder über die Servicenummer 0800/1000-4800. Beraten lassen können Sie sich ansonsten auch beim kommunalen Versicherungsamt.

Mehr zum Thema

- BMWi-Publikation: Gründerzeiten Nr. 52 »Existenzgründungen durch Ältere« (www.existenzgruender.de)
- Auskünfte unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de oder bei der kostenlosen Servicenummer: 0800/1000-4800
- Informationen zu weiteren Rentenarten (Berufsgenossenschaft, Hinterbliebenenrente, kirchliche Rente) finden Sie in »Arbeiten neben der Rente« von Birgitt Torbrügge

Gründung im zweiten Anlauf

Nicht wenige Gründer schaffen es erst im zweiten Anlauf, ein erfolgreiches Unternehmen zu etablieren. Gründe für das Scheitern im ersten Anlauf reichen von der mehr oder weniger spektakulären Pleite (bei einigen börsennotierten Start-up-Unternehmen war selbst das Ende noch glamourös) über die Gewerbeuntersagung bis hin zum sang- und klanglosen Schlittern in die Insolvenz oder dem schlichten Aufgeben der Selbstständigkeit. In jedem Fall aber hat Ihre Vorgeschichte auch rechtliche und steuerliche Auswirkungen.

Zuverlässigkeit bei erlaubnispflichtigen Gründungen nachweisen

Gewerbe, die einer Genehmigung bedürfen oder überwachungspflichtig sind, sind Ihnen im zweiten Anlauf gegebenenfalls versagt, weil die Gewerbebehörde die wichtigsten Voraussetzungen für die Gewerbeerlaubnis, nämlich die persönliche Zuverlässigkeit oder finanzielle Leistungsfähigkeit, nicht mehr anerkennt. Das ist besonders dann der Fall, wenn die Gewerbeausübung beim ersten Mal wegen mangelnder Zuverlässigkeit gemäß § 35 GewO untersagt wurde. In diesem Fall müssen Restarter nach erlaubnisfreien Alternativen suchen und das Gewerbeamt überzeugen, dass sie künftig zuverlässig sein werden.

Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören: Besprechen Sie Ihr Gründungsvorhaben in jedem Fall mit Ihrem Sachbearbeiter beim Gewerbeamt. Gut zu wissen: Die Gewerbebehörde gibt bei der Einschätzung eine Prognose ab, indem sie abschätzt, ob Sie in Zukunft Ihr Gewerbe ordentlich ausüben werden. Mehr zur Frage der Zuverlässigkeit finden Sie in Teil I, 1. »Gründung mit Vorstrafen«.

Auch bei der Beantragung von Geld beim Arbeitsamt oder dem Einholen einer Bescheinigung der fachkundigen Stelle gilt: Entscheidend ist weniger, was Sie in der Vergangenheit gemacht haben, sondern wie tragfähig Ihr aktuelles Gründungsvorhaben ist. Eventuell können Sie die Erfahrungen, die Sie beim Scheitern der ersten Gründung gemacht haben, sogar positiv geltend machen.

Steuervorteile nutzen

Bisher waren durch die alte Ansparabschreibung nur Erstgründer stärker begünstigt, aber nun können Sie auch als Gründer im zweiten Anlauf Steuervorteile nutzen. Infos hierzu finden Sie in Teil III, 7. »Steuern – was will das Finanzamt von Ihnen?«.

Wieder kreditwürdig werden

Beim zweiten oder dritten Anlauf haben Sie unter Umständen schon Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ihren Gläubigern und einen negativen Eintrag bei der Schufa oder im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts im Gepäck. Das belastet Ihre Bonität und erschwert Ihre ohnehin geringen Chancen auf Fremdkapitalbeschaffung zusätzlich. Weiter unten erfahren Sie, wie Sie Einträge im → Schuldnerverzeichnis oder bei der → Schufa oder im → Gewerbezentralregister vorzeitig löschen lassen können.

Wenn Sie erwägen, sich Kapital von nahen Verwandten oder Familienangehörigen zu beschaffen, sollten Sie sich unbedingt steuerlich beraten lassen. Das betrifft sowohl den Fall eines Darlehens als auch die Beteiligung eines Verwandten als stillen Gesellschafter an Ihrem Unternehmen. In beiden Fällen können Sie Steuervorteile aufgrund der Verwandtschaftsverhältnisse nutzen. Bürgen Angehörige für Ihre Kredite, sollten Sie darauf achten, dass Sie Klauseln in den Bürgschaftsvertrag aufnehmen, nach denen der Angehörige im Fall einer Scheidung von der Bürgschaftsverpflichtung freigestellt wird. Mehr dazu finden Sie in Teil III, 6. «Ihr Vermögen und Ihre Familie schützen«.

Schuldnerverzeichnis

Im Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht sind Personen eingetragen, die im Rahmen einer Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit Ihrer Vermögensverhältnisse abgegeben haben (umgangssprachlich »Offenbarungseid«). Gelöscht werden die Daten nach Ablauf von drei Jahren von Amts wegen. Sie können aber vorzeitige Löschung beantragen, wenn Sie nachweisen,